

Textbaustein Schenkung mit Widerrufsvorbehaltsklausel

...

§ 6 Widerrufsvorbehalt

Der Schenker behält sich das Recht vor, die Schenkung zu widerrufen, wenn

1. der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt, oder
2. der Beschenkte es unterlässt durch Ehevertrag sicherzustellen, dass der Schenkungsgegenstand nicht in einen Zugewinnausgleich einbezogen oder Zugewinnausgleichsansprüche in den Schenkungsgegenstand vollstreckt werden können, oder
3. die Scheidung der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft des Beschenkten beantragt wird oder beide länger als 12 Monate getrennt leben (§ 1567 BGB), oder
4. der Beschenkte zu Lebzeiten des Schenkers ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung über den Schenkungsgegenstand verfügt, oder
5. über das Vermögen des Beschenkten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in den Schenkungsgegenstand eingeleitet wird, oder
6. der Schenker berechtigt wäre, dem Beschenkten den Pflichtteil zu entziehen, oder
7. in dem gesetzlich geregelten Fall der §§ 530ff. BGB.

Der Widerruf muss schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Widerrufgrundes erklärt werden. Er kann nur vom Schenker persönlich oder von dessen Erben gem. § 530 BGB gegenüber dem Beschenkten erklärt werden.

Im Fall des Widerrufs gemäß vorstehender Ziffer 6 steht dem Beschenkten über die Regelungen der §§ 812ff. BGB Ersatz seiner Aufwendungen auch insoweit zu, als diese nicht zu einer Wertsteigerung des Zuwendungsgegenstands oder einer sonstigen Bereicherung des Schenkers führen.

...

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenkter